

Bundessozialgericht

- 4 RJ 153/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat
ohne mündliche Verhandlung am 19. Oktober 1977
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
21. Juni 1976 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
Rheinland-Pfalz zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahr 1927 geborene Kläger war nach Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft von 1949 bis 1972 als Waldarbeiter beschäftigt. Im Jahr 1971 legte er die Waldfacharbeiterprüfung ab. Nach einem im August 1972 erlittenen Arbeitsunfall kann er zwar einen Beruf in der Land- und Forstwirtschaft nicht mehr ausüben, aber noch leichte körperliche Arbeiten vollschichtig verrichten.

Im August 1973 beantragte der Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte mit dem Bescheid vom 24. Oktober 1973 den Antrag ab. Der Klage hat das Sozialgericht (SG) stattgegeben (Urteil vom 30. April 1975), weil der Kläger aufgrund körperlicher Einschränkungen nur noch primitive Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verrichten könne, diese ihm aber nicht zugemutet werden könnten. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 21. Juni 1976). In den Entscheidungsgründen ist ua ausgeführt: Der Kläger sei als angelernter Arbeiter (Spezialarbeiter) anzusehen und könne deshalb auf Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden, soweit es sich nicht um einfachste und primitivste Verrichtungen handle. Für ihn kämen Revisions- und Überwachungsarbeiten, Anlagekontrollen, Meßwart- und Schalttafeltätigkeiten, mechanisierte Produktionsarbeiten mittels Bedienung von Apparaten, Tätigkeiten als Maschinenarbeiter, Kontrolleur und Apparatewärter in Frage, da er außer mit der Motorsäge mit allen anderen Maschinen der Forstwirtschaft habe umgehen können, auch als Kleinlandwirt maschinenvertraut sei. Auf den im Schriftsatz vom 16. Juni 1976 gestellten Beweisantrag des Klägers, Auskünfte der Bundesanstalt für Arbeit und der Industrie- und Handelskammer Koblenz darüber einzuholen, daß die Bedienung von



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3



- 3 -

Automaten in der Industrie besondere intellektuelle und psychische Fähigkeiten voraussetze, die bei einem Arbeitnehmer in vorgerücktem Alter, der dauernd in ländlichen Verhältnissen gelebt und gearbeitet habe, aber nie in Industriebetrieben tätig gewesen sei, nicht vorhanden zu sein pflegten, ist das Berufungsgericht nicht eingegangen.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger einen Verfahrensmangel des LSG und beantragt sinngemäß,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Koblenz vom 30. April 1975 als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

II

Die zulässige Revision ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen werden mußte. Der Kläger hat in zulässiger Form (§ 164 Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz – SGG –) als einen Verfahrensmangel gerügt, daß das Berufungsgericht entgegen § 103 Satz 1 SGG den Sachverhalt nicht genügend erforscht habe. Dieser Verfahrensmangel liegt vor.

Das Berufungsgericht hat den Kläger deshalb nicht als berufs-unfähig angesehen, weil er noch bestimmte Maschinentätigkeiten in der Fabrik verrichten könne. Dabei kam es auch nach Ansicht des LSG darauf an, ob diese Tätigkeiten den Kräften und Fähigkeiten des Klägers entsprechen (vgl § 1246 Abs 2 Satz 2 Reichsversicherungsordnung – RVO –). Das Gericht hat jedoch Ermittlungen weder über die besonderen Kräfte und



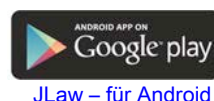
- 4 -

Fähigkeiten, die von dem Bediener einfacher Maschinen in der Fabrik verlangt werden, noch darüber angestellt, ob der Kläger diese besonderen Kräfte und Fähigkeiten zur Zeit des angegriffenen Bescheides (1973) besaß und jetzt besitzt. Dabei mag dahinstehen, ob man bei dem durchschnittlichen Fabrikarbeiter ohne weitere Untersuchungen davon ausgehen kann, daß er – unabhängig von der bisherigen Fabrik­tätig­keit – die im Tatbestand wiedergegebenen Maschinenarbeiten nach kurzer Einweisung zu verrichten in der Lage ist. Bei dem Kläger liegen aber die Verhältnisse anders. Er war sein Leben lang als Waldarbeiter beschäftigt und hatte dabei mit verhältnismäßig groben und schweren Werkzeugen ohne besondere, der Maschinenarbeit in der Fabrik entsprechende Genauigkeit einen schweren und sperrigen "Werkstoff" zu bearbeiten. Daß ein solcher Versicherter, der zudem bei dem Erlaß des Bescheides bereits 46 Jahre alt war, nicht ohne weiteres die Voraussetzungen für eine Tätigkeit mitbringt, bei der er es vielfach mit kleinen, leichten Gegenständen, aber hoher Genauigkeit und Präzision zu tun hat, liegt auf der Hand. Hier ist von besonderer Bedeutung, daß der Kläger an einer leichten, beginnenden cerebralen Durchblutungsstörung litt und – nach dem von Medizinialdirektor Dr. S im Berufungsrechtszug erstatteten Gutachten, auf das das LSG im Tatbestand seines Urteils Bezug genommen hat – in der Berichterstattung nicht ganz flüssig, außerdem umständlich und weitschweifig war und leicht den Faden verlor, weshalb der Sachverständige Bedenken gegen seinen Einsatz in einem Industriebetrieb hatte.

Unter diesen Umständen hätte sich das Berufungsgericht gedrängt fühlen müssen, den Sachverhalt weiter, etwa durch Einholung eines arbeitstechnischen und eines arbeitsmedizinischen Gutachtens, zu klären, zumal der Kläger ähnliche Ermittlungen im Schriftsatz vom 16. Juni 1976 beantragt hatte. Je nach Ausgang dieser Ermittlung wäre die Entscheidung möglicherweise anders ausgefallen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Da der Senat die erforderlichen Ermittlungen nicht selbst vornehmen kann, war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dieses wird auch über die Kosten entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)